

Heimordnung

für das

Hachenberg Casino

1. Allgemeines

Das Hachenberg Casino ist eine militärische Betreuungseinrichtung. Es ist eine dienstliche Einrichtung und wird für dienstliche und außerdienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Es steht Dienststellen der Bundeswehr zu dienstlichen und außerdienstlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Das Casino dient auch der außerdienstlichen Kameradschafts- und Kontaktpflege, in die Familienangehörige und Gäste einbezogen werden. Als weiterer Zweck wird die Pflege der Beziehung zwischen Bundeswehr und befreundeten Streitkräften, der Öffentlichkeit und der Bevölkerung betrieben.

Dieses wird ua. durch Vorträge und Veranstaltungen geistiger, kultureller und bildender Art, sowie durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten und Vereinigungen der Politik, des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Wirtschaft, durchgeführt.

2. Zutrittsberechtigung

- a. Zum Casino haben alle Soldaten, aktive Beamte und Tarifbeschäftigte (Angestellte und Arbeitnehmer) Zutritt. Das sind insbesondere die Mitglieder der Casinogesellschaft Hachenberg e.V., sowie alle Zutrittsberechtigten der Kaserne.
- b. Die Nutzung des Heimes zu dienstlichen Zwecken erfolgt auf Befehl des Aufsichtsführenden nach Anhörung des Vorstandes der Casinogesellschaft.
- c. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

3. Hausrecht und Dienstaufsicht

- a. Die Dienstaufsicht über das Hachenberg Casino und den Wirtschaftsbetrieb übt der Kasernenkommandant (Aufsichtsführender) der Hachenberg-Kaserne aus.
- b. Das Hausrecht nimmt in seinem Auftrag widerruflich der Vorstand der Casinogesellschaft wahr. Bei Abwesenheit des Vorstandes auch das eingeteilte Personal der Casinogesellschaft.
- c. Bei dienstlicher Nutzung nimmt der Aufsichtsführende das Hausrecht selbst wahr.

4. Beiträge

- a. Die monatlichen Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Casinogesellschaft Hachenberg e.V. werden laut § 7 der Satzung festgelegt.
- b. Die Mitgliedsbeiträge werden gem. § 7 Abs. 3.) der Satzung monatsweise auf das Beitragskonto der Casinogesellschaft abgebucht.
- c. Der Beginn und das Ende der Beitragspflicht ergeben sich aus der gültigen Satzung.

5. Rechnungen

- a. Jedem Mitglied, das am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnimmt, wird nach Beendigung eines Monats eine Rechnung über die von ihm zu leistenden Zahlungen zugestellt.
- b. Die Rechnungen sind bis zum 20. d.M. nach Rechnungsstellung zu begleichen, bei Versetzungen und Abwesenheit von mehr als 4 Wochen unmittelbar vor Verlassen des Standortes.
Mitglieder, welche vom Standort versetzt oder für längere Zeit kommandiert werden, melden sich vorher im Büro der Casinogesellschaft ab.
- c. Es wird gebeten, Rechnungen auf das Bankkonto:
KtoNr.: 315341
BLZ: 46053480
IBAN: DE09 4605 3480 0000 3153 41
BIC: WELADED1BEB
bei der Sparkasse Wittgenstein (mit Angabe der Barnummer) zu überweisen.
Den Mitgliedern wird nahegelegt, sich am Einzugsverfahren zu beteiligen.
Bareinzahlungen im Büro des Casinos sollten nach Möglichkeit unterbleiben.

6. Zahlungsweise bei Bestellungen

- a. Die Abgabe von Getränken und Speisen erfolgt an die **Mitglieder** über das Bestellbonverfahren. Die Bezahlung wird grundsätzlich über die zugeteilte Barnummer geregelt.
- b. Die Abgabe von Getränken und Speisen erfolgt an **Nichtmitglieder** über das Bestellbonverfahren. Die Bezahlung ist in bar zu tätigen.

7. Öffnungszeiten

- a. Die Öffnungszeiten der Casinogesellschaft sowie die Schließungszeiten der Küche werden grundsätzlich durch einen Befehl/Aushang geregelt. Bei personellen Engpässen können Abweichungen zu den Öffnungszeiten und den Schließzeiten im Einzelfall durch den Vorstand gesondert geregelt werden.
- b. Private Veranstaltungen im Casino unterliegen den Öffnungszeiten wie in 7.a. dargestellt. Im Bedarfsfall kann nach Absprache mit dem Vorstand der Casinogesellschaft eine Abweichung festgelegt werden.

8. Küchenbetrieb

- a. Bei dienstlichen Veranstaltungen entscheidet der Aufsichtsführende nach Anhörung des Vorstandes des Casinos darüber, wo bei der Veranstaltung zu verzehrende Speisen und Getränke zu beschaffen sind.
- b. Im Casino dürfen nur Speisen zubereitet und verabreicht sowie Tabakwaren, Getränke und sonstige Waren abgegeben werden, wie dies üblicherweise in Gaststätten der Fall ist.

9. Nutzung der Räume

- a. Einrichtung und Wirtschaftsgeräte des Casinos sind vom Dienstherrn bereitgestellt oder aus Mitteln der Casinogesellschaft beschafft worden. Es wird daher im Sinne aller Mitglieder erwartet, dass mit dem Inventar pfleglich umgegangen wird.
- b. Die Mitnahme von Einrichtungsgegenständen, Wirtschaftsgeräten (Geschirr, Bestecke, Gläser, Zeitungen) usw. aus dem Casino ist **nicht** gestattet.

Ausnahme: Wirtschaftsgerät kann gegen Unterschrift durch die Mitglieder ausgeliehen werden.

- c. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist ausdrücklich untersagt.
- d. Das Betreten der Wirtschaftsräume (Küche, Ausschankraum hinter der Bar, Keller und Lagerräume) ist ausschließlich dem Aufsichtsführenden, dem Vorstand und dem Personal der Casinogesellschaft vorbehalten. Für weitere Personen ist ein Zutritt grundsätzlich nicht gestattet.
- e. Die Räumlichkeiten des Heimes können durch Mitglieder für private Veranstaltungen unentgeltlich genutzt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen geltender Vorschriften über die Nutzung der Räumlichkeiten.
- f. Die Einnahme von Speisen an den Theken und im Fernsehraum ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können durch den Aufsichtsführenden/Vorstand erlassen werden.
- g. In den Räumlichkeiten des Casinos gilt der Erlass "Schutz der nichtrauchenden Personen vor Passivrauchen" vom 15. August 2007 entsprechend. Als Raucherbereich, steht bis auf weiteres, die Terrasse zur Verfügung. Und für das Personal der ausgewiesene Raucherbereich vor der Garage. In den Eingangsbereichen des Casinos ist das Rauchen untersagt.

10. Anzugsordnung und Kleiderablage

a. Kleidung

- (1) In allen Räumen des Casinos einschließlich Terrasse ist Uniform nur vollständig, gem. Anzugsordnung der Bundeswehr, mit den zulässigen Anzugserleichterungen zu tragen. Für Angehörige anderer Streitkräfte gelten die entsprechenden nationalen Bestimmungen.
- (2) Das Tragen von Sportbekleidung (z.B. Trainingsanzug, Joggingbekleidung) ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig.
- (3) Die Zivilbekleidung soll dem guten Geschmack und dem Anlaß entsprechen.

b. Kleiderablage

- (1) Zur Kleiderablage steht ausschließlich die Garderobe im Eingang zur Verfügung.
- (2) Eine Haftung wird weder von Seiten der Bundeswehr noch von Seiten der Casinogesellschaft übernommen.

11. Vorschläge, Beanstandungen und Mitteilungen

- a. Änderungsvorschläge bzw. Anregungen bezüglich der Heimordnung oder Veranstaltungen im Casino können direkt an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.
- b. Es wird gebeten, Beanstandungen und Schäden umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- c. Mitteilungen der Casinogesellschaft Hachenberg e.V. hängen im Eingangsbereich aus. Zusätzlich erfolgen Aushänge an den schwarzen Brettern in den Einheiten und den Außenstellungen. Aushänge dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.

12. Offizielle Veranstaltungen

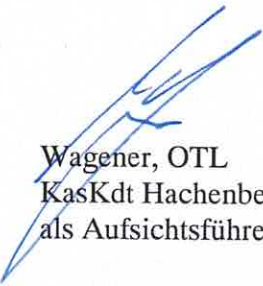
- a. Für Veranstaltungen von Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr, bzw. der Casinogesellschaft können von der Heimordnung abweichende Regeln hinsichtlich Anzugsordnung, Nutzung der Räume, Öffnungszeiten etc. nach Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.

13. Geltungsbereich und Überwachung der Heimordnung

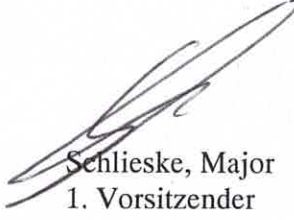
- a. Diese Heimordnung gilt in Verbindung mit der Satzung der Casinogesellschaft Hachenberg e.V. Zur Beachtung und Überwachung der darin aufgeführten Regeln sind alle Mitglieder verpflichtet.
- b. In Zweifelsfällen gilt die Satzung gemäß der gültigen Richtlinien. Sollte eine ausreichende Klärung nicht möglich sein, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden.
- c. Mit Herausgabe dieser Heimordnung verliert die Heimordnung vom 24.03.2011 ihre Gültigkeit.

Vorstehender Heimordnung
wird zugestimmt

Für den Vorstand



Wagener, OTL
KasKdt Hachenberg - Kaserne
als Aufsichtsführender



Schlieske, Major
1. Vorsitzender

